

Zentralstelle
"DHBW Studiengebühren Internationale"
DHBW Lörrach
Hangstr. 46 - 50
79539 Lörrach

Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit
Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Matrikelnummer (falls vorhanden): _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Geplanter Abschluss (Bachelor): _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erhebt die Duale Hochschule Baden-Württemberg für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 Euro je Semester. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der hier nachfolgend genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, drucken Sie bitte dieses Formular aus, beantworten die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise vor Studienbeginn mit Ihren Immatrikulationsunterlagen bei Ihrer Studienakademie ein. Das Hinweisblatt am Ende dieses Formulars können Sie zu Ihren Akten nehmen.

Ich habe eine(n) Familienangehörige(n), der/die die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder eines EWR-Staates (Island, Lichtenstein, Norwegen) besitzt und in Deutschland (in der Regel als Arbeitnehmer) ist und nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt ist. „Familienangehörige“ in diesem Sinne sind:

a) Ehegatten

b) Lebenspartner in einer eingetragenen Partnerschaft in einem der EU-EWR-Herkunftsländer, wenn dort die Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist.

c) Eltern

- Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG.

Nachweis:

- ✓ Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder Daueraufenthaltskarte, ggf. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§7a AufenthG/EWG).
Hinweis: Die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Ich wohne bereits in Deutschland und habe einen der folgenden Aufenthaltsstatus

Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:

[Art und Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis ist auf Ihrem Aufenthaltstitel vermerkt.]

- Niederlassungserlaubnis** nach § 9 AufenthG oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG

Nachweis:

- ✓ Aufenthaltstitel Niederlassungserlaubnis bzw. Daueraufenthaltserlaubnis - EU

- Anerkennung im Ausland als Flüchtling** nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und **Aufenthaltserlaubnis** von mindestens einem Jahr in Deutschland oder Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 18 Monaten in Deutschland - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ ausländischer Reiseausweis, der aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt ist oder ein entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz und
- ✓ Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder Aufenthaltserlaubnis seit mindestens 18 Monaten, z.B. nach § 25 Abs. 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach AufenthG

- Status als heimatloser Ausländer** nach HAusIG - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG

Nachweis:

- ✓ Amtliche Bescheinigung oder Eintrag im Pass/Passersatzpapier über den Status als heimatloser Ausländer

- Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 1. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel)

- Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte) und
- ✓ Niederlassungserlaubnis des Ehegatten/Lebenspartners/der Eltern

- Aufenthaltserlaubnis** und nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet. - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 1. Alt. LHGebG:

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte) **UND**
- ✓ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland.

- Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 2. Alt. LHGebG.

Nachweis:

- ✓ entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltskarte) und
- ✓ Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland.

- Duldung** und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** nach § 60 a AufenthG und
- ✓ Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland.

- Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe fünf Jahre rechtmäßig gearbeitet.** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ Formular über Berufstätigkeit und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat drei Jahre rechtmäßig gearbeitet - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG:**

Nachweis:

- ✓ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
- ✓ Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen -** Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ beglaubigte Kopien der beiden deutschen Studienabschlüsse

- Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben** - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG:

Nachweis:

- ✓ beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

- Ich habe die Schweizerische Staatsangehörigkeit und bin Arbeitnehmer in Deutschland oder ich bin Familienangehöriger eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit** - Ausnahme nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001

Nachweis:

- ✓ Aufenthaltserlaubnis
- ✓ Formular über Berufstätigkeit ggf. der Eltern und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
- ✓ ggf. Geburtsurkunde

- Ich habe die türkische Staatsangehörigkeit und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in Deutschland, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren (und falle nicht bereits unter eine der oben genannten Ausnahmen)** - Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei)

Nachweis:

- ✓ Meldebescheinigung
- ✓ Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
- ✓ Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum
- ✓ Nachweis des Arbeitsgebers (wenn Steuerbescheide nicht vorgelegt werden können)

Hinweise

Bitte schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit den entsprechenden Nachweisen/Dokumenten vor Studienbeginn *per Post* an die Studienakademie, an der Sie sich immatrikulieren werden.

Ohne Einreichung der erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum 15.09. bzw. 15.03. eines Jahres keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vordruckten Text nicht verändert zu haben. Mir ist bewusst, dass ich mich durch Falschangaben strafbar mache.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Die Weiterführung der Ausnahme von den Studiengebühren ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, falls erforderlich, das Folgeformular für das SoSe vor 15. März und für das WiSe vor 15. September einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von den Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft. Über die Höhe der zu leistenden Beiträge und die entsprechenden Zahlungsinformationen werden Sie rechtzeitig durch das Informationsschreiben Ihrer Studienakademie hingewiesen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung, kirchlichen Institutionen) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Bei Fragen können Sie sich an die Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach, Studierendenservice, Tel.: 07621 2071 -414 / -412 oder per E-Mail an

Gebuehren@dhw-bw-loerrach.de

wenden.